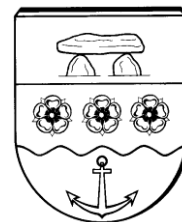


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2026

ausgegeben in Meppen am 30.09.2026

Nr. 34

Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland	
335 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 15.07.2026	649
336 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	649
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden	
337 Bekanntmachung der Gemeinde Bockhorst; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	649
338 Bekanntmachung über die Wahlergebnisse vom 13. September 2026 in der Gemeinde Emsbüren	651
339 Bekanntmachung; 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung einer gemischten Baufläche östlich des Ortskerns der Gemeinde Thuine)	662
340 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Räumliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen, Teil 7"	664
341 Samtgemeinde Lathen; Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)	666
342 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Rastdorf	670
343 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2026	670
344 Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 28 „Altes Sägewerk“ der Gemeinde Thuine	672
345 Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Twist	674
346 Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Twist	675

C. Sonstige Bekanntmachungen

347	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen; Landkreis Emsland; 611-2718-002.0-03.0 Einleitung und Gebietsänderungen	677
348	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 611-2719-002.0-03.0; Einleitung/Gebietsänderungen	681
349	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachte Flurbereinigung Lage; Landkreis Emsland; 611-2701-012.0-1.0; Beendigung des Verfahrens	68
350	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie Feststellung der Wertermittlungsergebnisse – Änderung des Umrechnungsfaktors	688
351	Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Überleitungsbestimmungen in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost	693

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

335 Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 15.07.2026

Gemäß § 35 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112 ff.) in der zur Zeit gültigen Fassung wird für das Gebiet des Landkreises Emsland verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Verhütung von Waldbränden im Landkreis Emsland vom 15.07.2026 (Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 24 vom 15.07.2026) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Landkreis Emsland, in dem sie veröffentlicht worden ist, in Kraft.

Meppen, 25.09.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

336 Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Nach erfolgter Ausschreibung ist Herr Hans-Hermann Jönen, Osterwedde 27, 26892 Kluse, mit Wirkung vom 01.10.2026 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk OS/EL-01-03 Papenburg III bestellt worden.

Meppen, 23.09.2026

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

337 Bekanntmachung der Gemeinde Bockhorst; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Bockhorst hat in seiner Sitzung am 19.08.2026 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 als Satzung beschlossen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Anlass für die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Wohnbauflächen im Umfeld der Kirche in Bockhorst zu schaffen. Geplant ist zum einen, das vorhandene Pfarrhaus zu Wohnungen umzunutzen bzw. umzubauen und zu erweitern. Zum anderen ist die Errichtung eines Neubaus zu einem weiteren Wohngebäude vorgesehen, um senioren- bzw. altersgerechte Wohnungen für die ältere Generation als auch für Menschen mit Einschränkungen zu verwirklichen, aber auch jungen Leuten, die einen eigenen kleinen Haushalt gründen möchten, die Möglichkeit hierfür zu eröffnen.

Das Plangebiet zur Größe von insgesamt ca. 2.917 m² befindet sich westlich der „Hauptstraße“ (L30) im „kirchlichen“ Zentrum von Bockhorst. Im Osten befindet sich ein größeres Wohnquartier, während sich im Westen der Friedhof sowie anschließend landwirtschaftliche Nutzflächen befinden. Die genaue Umgrenzung ist der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen sowie die Begründung incl. der Anlagen 1 bis 3 können gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ab sofort während der Dienststunden im Bürgerbüro der Gemeinde Bockhorst, welches sich im Heimathaus Bockhorst, Kirchstraße 20 in 26897 Bockhorst befindet, und im Rathaus der Samtgemeinde Nordhümmling, Poststraße 13, 1. OG (im Foyer gegenüber Zimmer 107) in 26897 Esterwegen von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Ergänzend ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Friedhof“ mit örtlichen Bauvorschriften und textlichen Festsetzungen auch im Internet unter der Adresse <https://sg-nordhuemmling.de/> unter der Rubrik „Wirtschaft/Bauen“ – Bauleitpläne – Bebauungspläne – Gemeinde Bockhorst verfügbar sowie zusätzlich über das Internetportal des Landes Niedersachsen über den Link <https://uvp.niedersachsen.de> aufrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

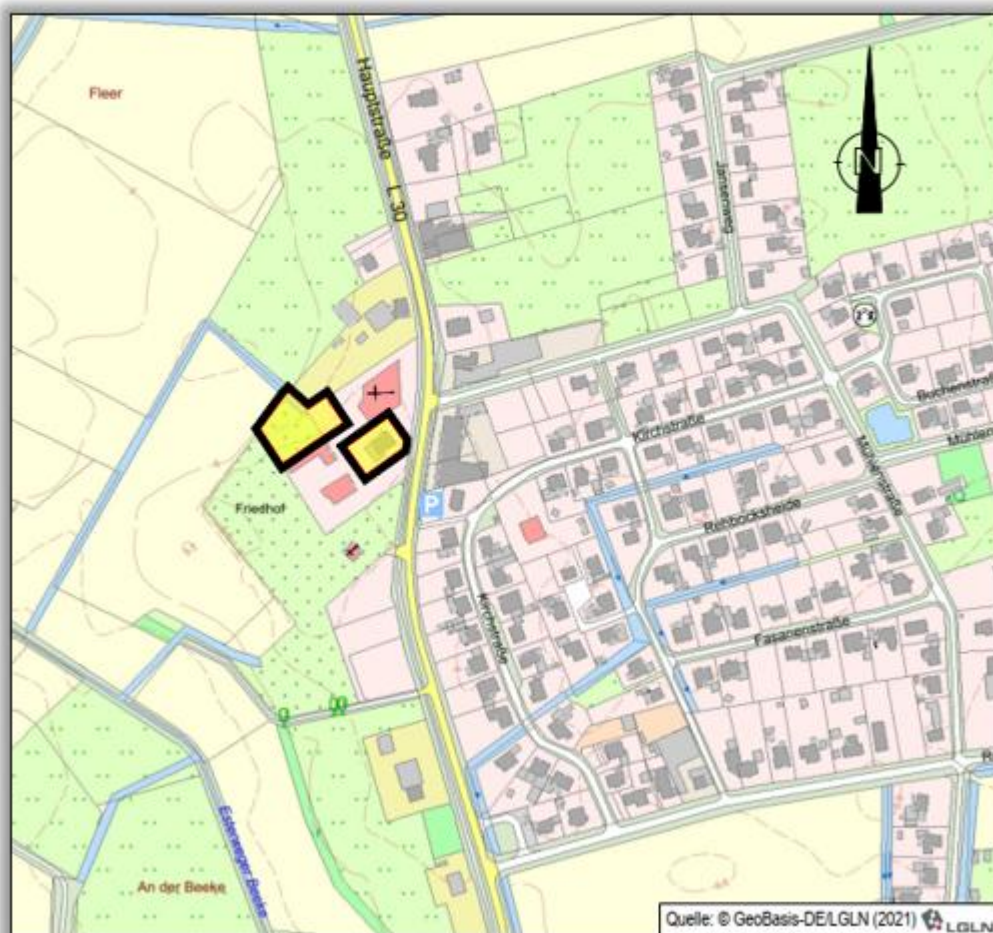
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bockhorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bockhorst, 24.09.2026

GEMEINDE BOCKHORST
Der Bürgermeister

- Übersichtsplan -
unmaßstäblich



338 Bekanntmachung über die Wahlergebnisse vom 13. September 2026 in der Gemeinde Emsbüren

Gemäß § 39 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in Verbindung mit § 66 Abs. 6 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich nachfolgend die vom Gemeindevwahlausschuss in seiner Sitzung am 16.09.2026 festgestellten endgültigen Ergebnisse der Wahlen zum Bürgermeister, zum Gemeinderat und zu den Ortsräten Ahlde, Berge, Elbergen, Emsbüren, Gleesen, Leschede, Listrup und Mehringen am 13. September 2026 bekannt:

Bürgermeister

Zahl der Wahlberechtigten	8.519
Zahl der Wählerinnen und Wähler	6.037
Wahlbeteiligung	70,87%
Ungültige Stimmzettel	39
Gültige Stimmzettel	5.998

Bewerber
Markus Silies (CDU)

Ja – Stimmen
5.416

Nein – Stimmen
582

Gemeinderat

Zahl der Wahlberechtigten	8.519
Zahl der Wählerinnen und Wähler	6.036
Wahlbeteiligung	70,85%
Ungültige Stimmzettel	141
Gültige Stimmzettel	5.895
Gültige Stimmen	17.313
Zahl der Sitze	26

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien:

Partei	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	11.820	18	68,28 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	3.212	5	18,55 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	1.117	1	6,45 %
Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e. V. (FDP)	480	1	2,77 %
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	684	1	3,95 %

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) oder nach der Listenwahl (L) erhalten:

<u>CDU</u>	<u>Stimmen</u>
Drees, Marcus (P)	2.182
Ballmann, Kevin (P)	662
Paus, Wolfgang (P)	612
Boemanns, Peter (P)	539
Schüring, Hermann (P)	538
Hofschröer, Andreas (P)	533
Loh, Christian, Dr. (P)	532
Klüsener, Bernhard (P)	480
Grüner, Rüdiger (P)	421
Silies, Martin (P)	420
Lüken, Dennis (P)	369
Meyer, Kirstin (P)	367
Kruse, Berthold (P)	344
Oortmann, Jens (P)	320
Hasken, Matthias (P)	308
Gebbe, Stephanie (L)	241
Koops, Guido (L)	143
Janning, Helmut (L)	190

<u>SPD</u>	
Dirks, Georg (P)	771
Gansfort, Anne (P)	316
Silies, Andrea (P)	272
Albers, Nicole (P)	250
Schröder, Angelika (L)	173
<u>Grüne</u>	
Többen, Klaus (L)	447
<u>FDP</u>	
Hermes, Matthias (P)	271
<u>Freie Wähler</u>	
Wintering, Eva (P)	364

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

<u>CDU</u>	<u>Stimmen</u>
Kruthoff, Niels	290
Janning, Helmut	162
Flödder, Andreas	116
Lohle, Christoph	112
Twiehoff, Werner	23
<u>SPD</u>	
Held, Elias	224
Höft, Florian	209
Michel, Hubert	194
<u>Grüne</u>	
--	--
<u>FDP</u>	
--	--
<u>Freie Wähler</u>	
--	--

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

<u>CDU</u>	<u>Stimmen</u>
Twiehoff, Werner	23
Kruthoff, Niels	290
Janning, Helmut	162
Lohle, Christoph	112
Flödder, Andreas	116
<u>SPD</u>	
Höft, Florian	209
Michel, Hubert	194
Held, Elias	224
<u>Grüne</u>	
--	--
<u>FDP</u>	
--	--
<u>Freie Wähler</u>	
--	--

Ortsrat Ahlde

Zahl der Wahlberechtigten	462
Zahl der Wählerinnen und Wähler	283
Wahlbeteiligung	61,26%
Ungültige Stimmzettel	4
Gültige Stimmzettel	279
Gültige Stimmen	832
Zahl der Sitze	9

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien:

Partei	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	832	9	100,00 %

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) oder nach der Listenwahl (L) erhalten:

CDU	Stimmen
Loh, Christian, Dr. (P)	142
Bünker, Christiane (P)	127
Otten, Leonard (P)	113
Theissing, Ludger (P)	94
Fehren, Jason (P)	82
Meyer, Kirstin (P)	71
Wilde, Luisa (P)	62
Kramer, Andreas (P)	61
Honekamp, Andreas (P)	46

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
--	--

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
--	--

Ortsrat Berge

Zahl der Wahlberechtigten	1.571
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.151
Wahlbeteiligung	73,27%
Ungültige Stimmzettel	44
Gültige Stimmzettel	1.107
Gültige Stimmen	3.271
Zahl der Sitze	11

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien:

Partei	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	2.530	9	77,35 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	741	2	22,65 %

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) oder nach der Listenwahl (L) erhalten:

CDU	Stimmen
Grüner, Rüdiger (P)	470
Oortmann, Jens (P)	274
Knobloch, Stefanie (P)	251
Robel, Ludger (P)	210
Silies, Martin (P)	206
Egbers, Gerd (P)	204
Silies, Andreas (P)	183
Koops, Guido (L)	98
Grote, Christian (L)	84
SPD	
Höft, Florian (P)	230
Beernink, Jürgen (L)	204

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
Gottwald, Frank	126
SPD	
--	--

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
Gottwald, Frank	126
SPD	
--	--

Ortsrat Elbergen

Zahl der Wahlberechtigten	443
Zahl der Wählerinnen und Wähler	350
Wahlbeteiligung	79,01%
Ungültige Stimmzettel	7
Gültige Stimmzettel	343
Gültige Stimmen	1.005
Zahl der Sitze	9

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien:

Partei	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	728	7	72,44 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	73	1	7,26 %
Einzelwahlvorschlag Hummeldorf	164	1	16,32 %
Einzelwahlvorschlag Maier	40	0	3,98 %

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) oder nach der Listenwahl (L) erhalten:

<u>CDU</u>	<u>Stimmen</u>
Klüsener, Bernhard (P)	238
Jaeschke, Heinrich (P)	137
Poggemann, Oliver (P)	112
Gebbe, Stephanie (P)	87
Strenge, Norbert (P)	53
Klosse, Karin (P)	44
<u>GRÜNE</u>	
Többen, Klaus (P)	39
<u>Einzelwahlvorschlag Hummeldorf</u>	
Hummeldorf, Marie-Theres (P)	164
<u>Einzelwahlvorschlag Maier</u>	
--	--

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

<u>CDU</u>	<u>Stimmen</u>
--	--
<u>GRÜNE</u>	
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Hummeldorf</u>	
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Maier</u>	
--	--

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

<u>CDU</u>	<u>Stimmen</u>
--	--
<u>GRÜNE</u>	
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Hummeldorf</u>	
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Maier</u>	
--	--

Ortsrat Emsbüren

Zahl der Wahlberechtigten	2.360
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.585
Wahlbeteiligung	67,16%
Ungültige Stimmzettel	52
Gültige Stimmzettel	1.533
Gültige Stimmen	4.514
Zahl der Sitze	11

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien:

Partei	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	3.374	8	
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	1.140	3	

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) oder nach der Listenwahl (L) erhalten:

CDU	Stimmen
Ratering, Henning (P)	588
Kruse, Berthold (P)	553
Dankelmann, Marlies (P)	333
Mehs, Sophie (P)	235
Ballmann, Jörg (P)	228
Janning, Helmut (P)	192
Janning, Helmut (L)	178
Badt, Lubow (L)	61
SPD	
Michel, Hubert (P)	234
Krone, Angelika (P)	229
Held, Elias (L)	193

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
Lohle, Christoph	150
Schulte, Christian	93
Twiehoff, Werner	35
SPD	
--	--

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
Twiehoff, Werner	35
Schulte, Christian	93
Lohle, Christoph	150
SPD	
--	--

Ortsrat Gleesen

Zahl der Wahlberechtigten	603
Zahl der Wählerinnen und Wähler	409
Wahlbeteiligung	67,83%
Ungültige Stimmzettel	6
Gültige Stimmzettel	403
Gültige Stimmen	1.178
Zahl der Sitze	9

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien:

Partei	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	719	5	61,04 %
Einzelwahlvorschlag Bremenkamp	223	2	18,93 %
Einzelwahlvorschlag Buiker	136	1	11,54 %
Einzelwahlvorschlag Roling	100	1	8,49 %

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) oder nach der Listenwahl (L) erhalten:

CDU	Stimmen
Schüring, Hermann (P)	164
Helming, Claudia (P)	139
Evers, Lukas (P)	128
Brümmer, Jonas (P)	113
Senker, Bernd (L)	66
<u>Einzelwahlvorschlag Bremenkamp</u>	
Bremenkamp, Ida (P)	223
<u>Einzelwahlvorschlag Buiker</u>	
Buiker, Christian (P)	136
<u>Einzelwahlvorschlag Roling</u>	
Roling, Tatjana (P)	100

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Bremenkamp</u>	
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Buiker</u>	
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Roling</u>	
--	--

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Bremen-</u> <u>kamp</u>	
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Buiker</u>	
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Roling</u>	
--	--

Ortsrat Leschede

Zahl der Wahlberechtigten	1.695
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1.247
Wahlbeteiligung	73,57%
Ungültige Stimmzettel	34
Gültige Stimmzettel	1.213
Gültige Stimmen	3.576
Zahl der Sitze	11

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien:

Partei	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	2.632	8	73,60 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	944	3	26,40 %

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) oder nach der Listenwahl (L) erhalten:

CDU	Stimmen
Hofschröer, Andreas (P)	513
Drees, Marcus (P)	341
Hindricks, Oliver (P)	304
Quaing, Matthias (P)	234
Freese-Kerkhoff, Anita (P)	189
Timmel, Bernhard (P)	187
Küpker, Lisa (P)	148
Hilbink, Stella (L)	94
SPD	
Dirks, Georg (P)	266
Albers, Nicole (P)	165
Gansfort, André (L)	88

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
Hopmann, Jens	113
Angelbeck, Jörg	94
Bober, Fynn	87
SPD	
Schröder, Chantal	98
Kirchhelle, Hugo	93

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
Bober, Fynn	87
Hopmann, Jens	113
Angelbeck, Jörg	94
SPD	
Schröder, Chantal	98
Kirchhelle, Hugo	93

Ortsrat Listrup

Zahl der Wahlberechtigten	482
Zahl der Wählerinnen und Wähler	354
Wahlbeteiligung	73,44%
Ungültige Stimmzettel	5
Gültige Stimmzettel	349
Gültige Stimmen	1.031
Zahl der Sitze	9

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien:

Partei	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	929	8	90,11 %
Einzelwahlvorschlag Wilde	102	1	9,89 %

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) oder nach der Listenwahl (L) erhalten:

CDU	Stimmen
Boemanns, Peter (P)	203
Weiß, Peter (P)	136
Lohmöller, Jake (P)	128
Echelmeyer, Dominik (P)	114
Prus, Irmgard (P)	105
Bünker, Bernhard (P)	93
Tönnies, Christine (P)	44
Schulte, Thomas (P)	21
Einzelwahlvorschlag Wilde	
Wilde, Michael (P)	102

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Wilde</u>	
--	--

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

CDU	Stimmen
--	--
<u>Einzelwahlvorschlag Wilde</u>	
--	--

Ortsrat Mehringen

Zahl der Wahlberechtigten	873
Zahl der Wählerinnen und Wähler	628
Wahlbeteiligung	71,94%
Ungültige Stimmzettel	27
Gültige Stimmzettel	601
Gültige Stimmen	1.759
Zahl der Sitze	11

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Parteien:

Partei	Stimmen	Sitze	
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen	1.435	9	81,58 %
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	324	2	18,42 %

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz nach der Personenwahl (P) oder nach der Listenwahl (L) erhalten:

CDU	Stimmen
Piepel, Reinhard (P)	349
Teipen, Martin (P)	234
Stührenberg, Christoph (P)	135
Kerkhoff, Sarah (P)	114
Paus, Wolfgang (P)	101
Mönch-Tegeder, Ludger (P)	96
Lücke, Hannah (P)	78
Roling, Ursula (P)	67
Flödder, Andreas (L)	54
<u>SPD</u>	
Silies, Andrea (P)	214

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

<u>CDU</u>	<u>Stimmen</u>
Feld, Andreas	43
<u>SPD</u>	
--	--

Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge für die durch **Listenwahl** gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

<u>CDU</u>	<u>Stimmen</u>
Feld, Andreas	43
<u>SPD</u>	
--	--

Wahleinspruch

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, der Gemeindewahlleiter sowie die zuständige Aufsichtsbehörde können gemäß § 46 NKWG gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben. Der Wahleinspruch ist beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Emsbüren, Rathaus, Magistratstraße 5, 48488 Emsbüren, binnen 2 Wochen nach Bekanntmachung mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Emsbüren, 16.09.2026

GEMEINDE EMSBÜREN

Hemme
Gemeindewahlleiter

339 Bekanntmachung; 59. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Freren (Darstellung einer gemischten Baufläche östlich des Ortskerns der Gemeinde Thuine)

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Freren in seiner Sitzung am 25.06.2026 beschlossene 59. Änderung des Flächennutzungsplans mit Verfügung vom 07.09.2026 (Az.: 65-610-403-01/59) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich dieser Bauleitplanung liegt südlich der Hauptstraße, nördlich der Straße Südring und östlich der Raiffeisenstraße, östlich des Ortskerns der Gemeinde Thuine. Er bezieht sich auf die Flurstücke 7/4, 8/5, 9/1, 9/2, 12/18, 12/23, 12/24 und 40/10, Flur 7, Gemarkung Thuine, mit einer Größe von rd. 1,1 ha und ist in der nach-stehenden Übersichtskarte stark umrandet dargestellt.

Übersichtskarte zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans



Planunterlage unmaßstäblich – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: LGLN, RD Osnabrück-Meppen, KA Lingen

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 59. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 211, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend im Internet unter www.freren.de -> Veröffentlichungen -> Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) eingestellt und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Freren geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Freren, 24.09.2026

SAMTGEMEINDE FREREN
Der Samtgemeindebürgermeister

340 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Haren (Ems); Inkrafttreten der Satzung der Stadt Haren (Ems) über eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Räumliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen, Teil 7"

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 BauGB und des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haren (Ems) in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung, bestehend aus den nachstehenden Festsetzungen und dem Übersichtsplan, beschlossen:

§ 1 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 – Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung wird für den im anliegenden Plan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung gekennzeichneten Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes "Räumliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen, Teil 7" eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB angeordnet.
- (2) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Haren (Ems).

- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan "Räumliche Steuerung von Tierhaltungsanlagen, Teil 7" in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung.

Die Bestimmungen des § 17 BauGB bleiben hiervon unberührt.

Haren (Ems), 16.09.2026

Stadt Haren (Ems)
Der Bürgermeister



Hinweise:

1. Die o. g. Satzung kann im Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann von der Stadt Haren (Ems) eine Entschädigung verlangen, wenn die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), beantragt.

Haren (Ems), 16.09.2026

STADT HAREN (EMS)
Der Bürgermeister

341 Samtgemeinde Lathen; Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des §10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2, des §29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2, der §§ 2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4, hat die Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 27.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren und Auslagen nach § 29 Abs.2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Lathen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 27.08.2026 festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1.) Nach § 29 Abs. 2 Nr.1 – 7 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen von den Verpflichteten erhoben
1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 BrandSchG,
 - a.) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b.) bei denen eine Gefährdung besteht, insbesondere
 - aa.) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höhere Gewalt, oder
 - bb.) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höhere Gewalt,
 2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorliegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war.
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für andere als die in Absatz 1 genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 6. für freiwillige Einsätze und Leistungen.
Zu den freiwilligen Einsätzen und Leistungen nach Nr. 6 gehören insbesondere:
 - a.) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - b.) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc., bei Gefahr im Verzug
 - c.) Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
 - d.) Einfangen von gefährlichen oder freilaufenden Tieren in akuter Gefahrenlage,
 - e.) Auspumpen von Räumen
 - f.) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten (bspw. umgestürzte Bäume)
 - g.) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen
 - h.) Unterstützung des Rettungsdienstes durch Personal- und Sachmittel der Feuerwehr, insbesondere durch Trageunterstützung (Tragehilfe) bei der Rettung oder dem Transport von Patientinnen und Patienten
 - i.) Gestellung von Feuerwehrkräften und ggf. weiterem technischen Gerät zur Unterstützung anderer Behörden oder Einsatzkräfte in vergleichbaren, nicht gesondert benannten Fällen
- (2.) Gebühren und Auslagen für nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG unentgeltliche Einsätze werden.
- a.) bei einer Brandbekämpfung oder einer Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb für eingesetzte Sonderlöschmittel oder Sondereinsatzmittel und ihre Entsorgung,
 - b.) für die Entsorgung bei einer Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet mit Schadstoffen belastetes Löschwasser und
 - c.) für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffung von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriegebiet über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind, erhoben. Sofern in den Fällen des Satzes 1 für die Samtgemeinde Kosten Dritter anfallen, werden diese als Auslagen erhoben.

- (3.) Soweit für Einsätze und Leistungen nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs.1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, werden diese neben der Gebühr als Auslagen nach § 4 NKAG i.V.m § 13 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1.) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bestimmt sich bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 NBrandSchG. Satz 1 gilt für Brandsicherheitswachen und Anlagenbetreiber gem. § 29 Abs. 4 Satz 1 Nrn 2 und 3 NBrandSchG entsprechend. Im Übrigen bestimmt sich bei Einsätzen und Leistungen nach § 2 dieser Satzung die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG.
- (2.) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und -höhe

- (1.) Gebühren werden nach Maßangabe des als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2.) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Minute. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Einsatzbereit-Meldung), einschließlich der hierfür einsatztypisch erforderlichen Nachbereitungsmaßnahmen, insbesondere Reinigung und Instandsetzung der Fahrzeuge und Geräte, Auftanken sowie Wiederauffüllung von Lösch- und Verbrauchsmitteln.
- (3.) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötigem hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und -Schuld

- (1.) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2.) Die Gebührenschuld entsteht nach Ende der Leistung mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Einsatzbereit-Meldung) bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6 Verlangung, Fälligkeit und Betreibung

- (1.) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2.) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmende Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

- (3.) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Lathen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Abgabensatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Anlage zu § 4

1. Personaleinsatz

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1.1 | Grundbetrag pro Einsatz von Feuerwehrangehörigen | 1,80 Euro/Min. |
| 1.2 | Grundbetrag Brandsicherheitswache (pro Person) | 0,90 Euro/Min. |

2. Einsatz von Fahrzeugen pro Fahrzeug und Einsatzminute (ohne Personal)

- | | | |
|-----|-------------------------------------|-----------------|
| 2.1 | Einsatzleitfahrzeuge | 15,99 Euro/Min. |
| 2.2 | Mannschaftstransportwagen | 6,79 Euro/Min. |
| 2.3 | Löschgruppenfahrzeuge | 5,28 Euro/Min. |
| 2.4 | Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge | 11,57 Euro/Min. |
| 2.5 | Drehleiter | 63,33 Euro/Min. |
| 2.6 | Boot (MZB) | 4,73 Euro/Min. |

3. Verbrauchsmaterialien, Entsorgung

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde- Säurebinde-, sowie Schaummittel wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von der bzw. dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Sonstiges

- 5.1 Für einen böswilligen Fehlalarm werden die tatsächlichen Gebühren der Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und der tatsächlichen Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 erhoben.
- 5.2 Für einen Fehlalarm einer Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von 1.184,20 Euro erhoben.
- 5.3 Bei Einsätzen von mehr als 3 Stunden können die Kosten für Erfrischung und Verpflegung gesondert berechnet werden.

Lathen, 27.08.2026

SAMTGEMEINDE LATHEN

Helmut Wilkens
Samtgemeindebürgermeister

342 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 der Gemeinde Rastdorf

Der Rat der Gemeinde Rastdorf hat in seiner Sitzung am 21.09.2026 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen und dem Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2024 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss 2024 mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 01.10.2026 bis 09.10.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Außenstelle Albert-Trautmann-Str. 2, Werlte, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rastdorf, 22.09.2026

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

343 1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2026

1. Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sögel für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sögel in der Sitzung am 17.08.2026 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	13.793.500 €		427.800 €	13.365.700 €
ordentliche Aufwendungen	13.722.100 €		170.800 €	13.551.300 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.230.700 €		456.700 €	12.774.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.206.200 €	109.100 €		12.315.300 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	718.000 €			718.000 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.147.000 €	467.300 €		1.614.300 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €	377.700 €		377.700 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	347.000 €		19.400 €	327.600 €
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	13.948.700 €	377.700 €	456.700 €	13.869.700 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	13.700.200 €	576.400 €	19.400 €	14.257.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 377.700 € erhöht und damit auf 377.700 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 2.205.100 € um 76.100 € vermindert und damit auf 2.129.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Sögel, 17.08.2026

GEMEINDE SÖGEL

Klaß
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hinsichtlich des § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 09.09.2026 unter dem Aktenzeichen 20-202-15-2/10 erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.10.2026 bis zum 09.10.2026 im Rathaus der Samtgemeinde Sögel in 49751 Sögel, Ludmillenhof, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

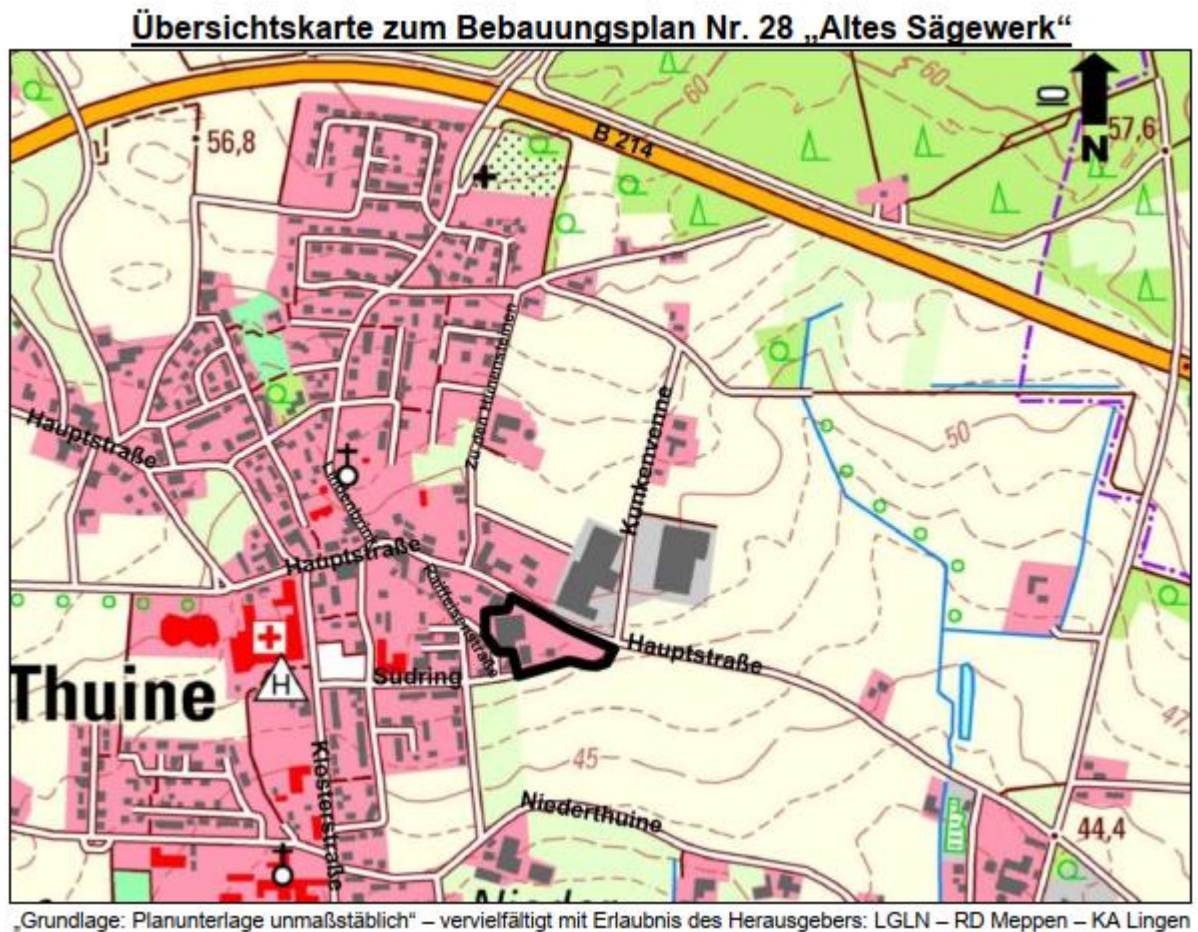
Sögel, 22.09.2026

GEMEINDE SÖGEL
Der Gemeindedirektor

344 Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 28 „Altes Sägewerk“ der Gemeinde Thuine

Der Rat der Gemeinde Thuine hat in seiner Sitzung am 24.06.2026 den Bebauungsplan Nr. 28 „Altes Sägewerk“ der Gemeinde Thuine mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften, die Begründung mit Umweltbericht, Biotoptypenkarte und Abwägungen zur frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), zur Veröffentlichung im Internet nebst öffentlicher Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die darüber hinaus vorliegenden Fachgutachten (schalltechnischer Bericht LL15552.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH, Lingen, vom 29.07.2020, nebst schalltechnischer Stellungnahme LL20049.1/01 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Lingen, vom 11.11.2025; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung des Landschaftsarchitekten Krüger, Lingen, vom 14.01.2026) gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich mit einer Größe von rd. 1,0 ha bezieht sich auf die Flurstücke 7/4, 8/5, 9/2, 12/24 und 40/10, Flur 7, Gemarkung Thuine. Er liegt östlich des Ortskerns der Gemeinde Thuine, südlich der Hauptstraße, nördlich der Straße Südring sowie östlich der Raiffeisenstraße und ist im nachstehenden Übersichtsplan stark umrandet dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 28 „Altes Sägewerk“ der Gemeinde Thuine gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der vorgenannte Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gem. § 10a Abs. 1 BauGB liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB im Gemeindehaus in Thuine, Lindenbrink 7, 49832 Thuine, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 9:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr) und im Rathaus in Freren, Markt 1, 49832 Freren, Zimmer 211, während der Dienststunden (montags bis mittwochs von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplans Auskunft verlangen. Ergänzend sind diese Unterlagen auch im Internet unter www.freren.de -> Veröffentlichungen -> Bauleitplanung (rechtskräftige Bauleitpläne) verfügbar und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Thuine geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Thuine, 24.09.2026

GEMEINDE THUINE
Der Bürgermeister

345 Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Twist

Das endgültige Ergebnis der Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Twist am 13. September 2026 ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten:	8.072
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	5.103 (63,22 %)
Ungültige Stimmzettel:	81
Gültige Stimmen	5.022

Die gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Bewerber	Stimmen	Prozent
Frau Petra Lübbers Einzelwahlvorschlag	2.296	45,72
Herr Dirk Hake Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	2.726	54,28

Gewählter Bewerber: Dirk Hake

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann Einspruch erhoben werden. Der Wahleinspruch ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung mit Begründung schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Twist, 16.09.2026

GEMEINDE TWIST

Reiners
Gemeindewahlleiter

346 Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Twist

Das endgültige Wahlergebnis der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Twist am 13. September 2026 ist wie folgt ermittelt worden:

Zahl der Wahlberechtigten:	8.072
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	5.098 (63,16 %)
Ungültige Stimmzettel:	175
Gültige Stimmzettel:	4.923
Gültige Stimmen:	14.335
Zahl der Sitze:	24

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt auf die Wahlvorschläge:

Partei/Wählergruppe	Stimmen	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU -	9.308	16
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	3.145	5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	903	1
Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V. - FDP -	979	2

Folgende Bewerberinnen und Bewerber haben nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses einen Sitz erhalten:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1. Hake, Dirk	1.753 Stimmen
2. Speer, Michael	874 Stimmen
3. Conen, Christian	690 Stimmen
4. Klaas, Kevin	624 Stimmen
5. Anbergen, Daniel	547 Stimmen
6. Kocks, Alexander	417 Stimmen
7. Lemper, Johanna	411 Stimmen
8. Reinert, Beate	410 Stimmen
9. Meyer, Luca	400 Stimmen
10. Brand- Heinz-Hermann	347 Stimmen
11. Ählen, Stefan	344 Stimmen
12. Aehlen, Reinhard	250 Stimmen
13. Gebben, Helmut	247 Stimmen
14. Nögel, Annegret	219 Stimmen
15. Hüsken, Sascha (Liste)	175 Stimmen
16. Schnieders, Mario (Liste)	164 Stimmen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Leuschner, Elena	556 Stimmen
2. Weidner, Christa	511 Stimmen
3. Gödeker, Andreas	472 Stimmen
4. Plas, Kathrin-Maria (Liste)	425 Stimmen
5. Dreyling, Bernhard (Liste)	48 Stimmen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

1. Basenius, Sandra	468 Stimmen
---------------------	-------------

Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V. (FDP)

1. Kremer, Thorsten 505 Stimmen

Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge für die durch Personenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)

1. Brand-Emme, Renate 196 Stimmen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Vohrmann, Horst 152 Stimmen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Keine

Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V. (FDP)

Keine

Ersatzpersonen in der festgestellten Reihenfolge für die durch Listenwahl gewählten Bewerberinnen und Bewerber sind:

Christlich Demokratische Union (CDU)

1. Brand-Emme, Renate 196 Stimmen

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1. Vohrmann, Horst 152 Stimmen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Keine

Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V. (FDP)

Keine

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses zulässig.

Twist, 16.09.2026

GEMEINDE TWIST

Reiners
Gemeindewahlleiter

C. Sonstige Bekanntmachungen

347 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachte Flurbereinigung Groß Berßen; Landkreis Emsland; 611-2718-002.0-03.0 Einleitung und Gebietsänderungen

Öffentliche Bekanntmachung

I. 2. Anordnung zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG

In der vereinfachten Flurbereinigung Groß Berßen, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 30.11.2020 und durch die 1. Anordnung vom 11.11.2024 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Groß Berßen wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Groß Stavern (1858)	3	11/13, 238/11 und 239/11
Sögel (1859)	63	55

Die Größe der zuzuziehenden Fläche beträgt: 4,3925 ha

Durch Flächendifferenzen bei durchgeführten Fortführungen des Katasteramtes Meppen vergrößert sich die Verfahrensfläche um 0,0458 ha.

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 4,4383 ha von 668,5297 ha auf 672,9680 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung der vorgenannten Flurstücke ist erforderlich, um die im Flurbereinigungsverfahren festgelegten Verfahrensziele umzusetzen und insbesondere Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitzustellen. Die Änderung dient damit einer sachgerechten und zweckmäßigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens und liegt im Interesse der Beteiligten.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt insgesamt 4,4383 ha und entspricht rd. 0,66 % der bisherigen Verfahrensfläche von 668,5297 ha. Die Änderung ist damit hinsichtlich ihrer Flächenrelation als geringfügig anzusehen.

Unter Berücksichtigung des geringen Flächenumfangs und des mit der Zuziehung verfolgten Zwecks stellt die Änderung keine wesentliche Änderung des bisherigen Verfahrens dar. Die Voraussetzungen für eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 Abs. 1, 4 und 5 FlurbG gelten für die neu zugezogenen Flurstücke bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekannten Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen Widerspruch erhoben werden.

II. Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung

In der Flurbereinigung Groß Berßen, Landkreis Emsland, wurden die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit der 1. Anordnung vom 11.11.2024 sowie mit der 2. Anordnung vom 15.09.2026 zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogenen Flurstücke ermittelt. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden gemäß des § 32 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zur Einsichtnahme ausgelegt und im Anhörungstermin erläutert.

Die Einsichtnahme erstreckt sich sowohl auf die mit der 1. Anordnung vom 11.11.2024 als auch auf die mit der 2. Anordnung vom 15.09.2026 zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogenen Flurstücke.

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden unter anderem die Grundlage für die spätere Planabfindung.

Betroffene Flurstücke:

Anordnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
1. Anordnung	Groß Berßen	13	24/1
2. Anordnung	Groß Stavern	3	11/13, 238/11 und 239/11
2. Anordnung	Sögel	63	55

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen in der Zeit vom 28.09.2026 bis einschließlich 15.10.2026 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme außerhalb des Anhörungstermins ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Der Anhörungstermin gemäß § 32 FlurbG findet am

Donnerstag, den 15. Oktober 2026
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen,
im Büro 102 (1. Obergeschoss vom Haupteingang links)

Während dieser Zeit sind Vertreter der Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-) anwesend, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern, jeden Beteiligten anzuhören und evtl. Einwendungen aufzunehmen. Sie können auch Einwendungen gegen die Wertermittlung fremder Grundstücke erheben.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von Beteiligten, die zu diesem Termin nicht erscheinen oder sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand erklären, angenommen wird, dass sie mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden sind.

Sollten sich in der letzten Zeit Änderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümerwechsel, An- und Verkauf von Grundstücken) ergeben haben, wird darum gebeten, die betreffenden Unterlagen mitzubringen. Die Beteiligten können sich bei dem Termin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Hinweis

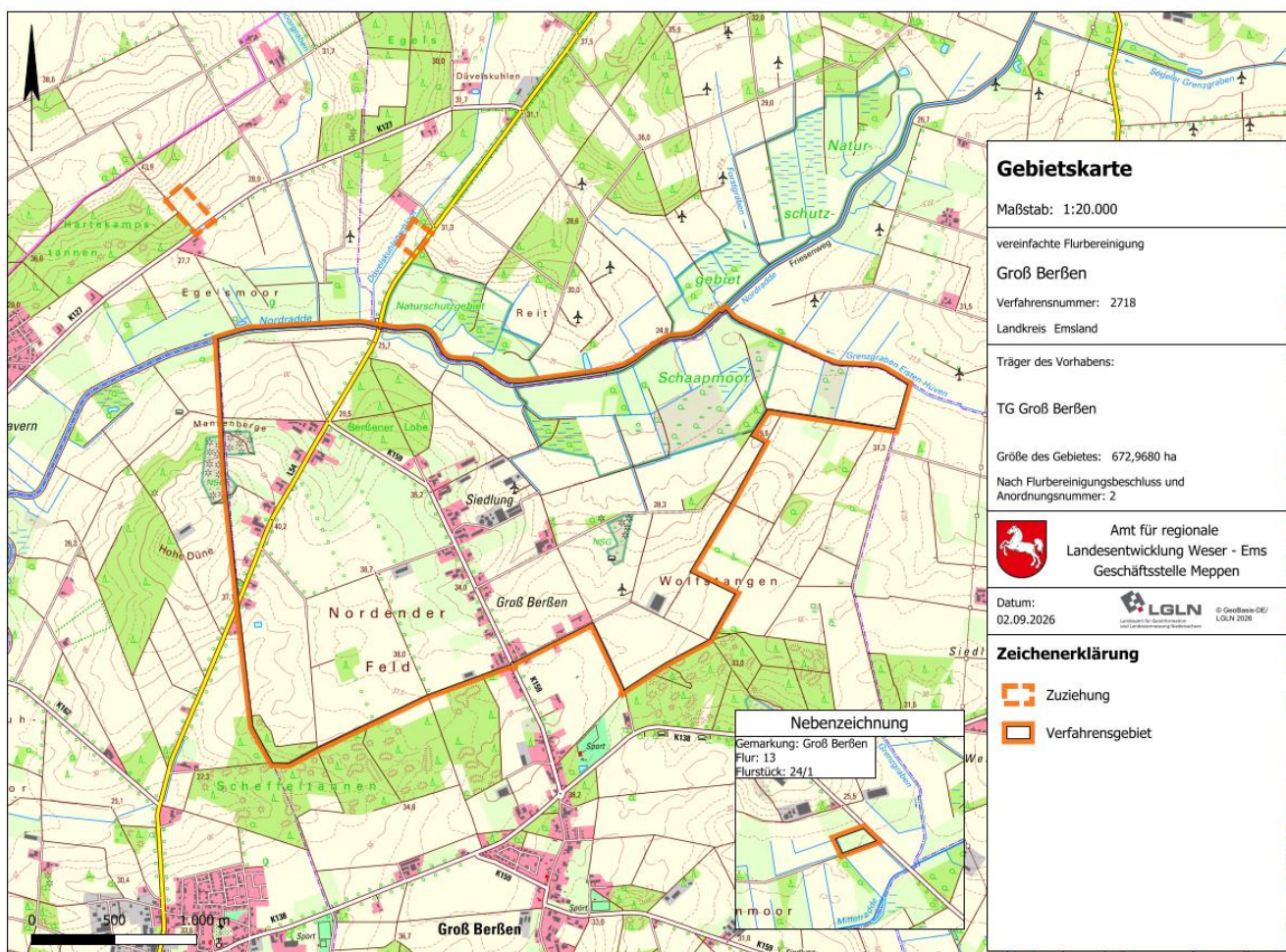
Gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhältlich.

Meppen, 23.09.2026

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN
Im Auftrag
Pohlmann



348 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachte Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; 611-2719-002.0-03.0; Einleitung/Gebietsänderungen

Öffentliche Bekanntmachung

I. 4. Anordnung zur Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG

In der vereinfachten Flurbereinigung Klein Berßen-Stavern, Landkreis Emsland, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 15.01.2021 und durch die Anordnungen 1 – 3 vom 30.06.2021, 05.01.2022 sowie 24.01.2024 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet Klein Berßen-Stavern wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Klein Berßen	7	3/15

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt: 0,3750 ha

Durch Flächendifferenzen bei durchgeführten Forführungen des Katasteramtes Meppen verkleinert sich die Verfahrensfläche zusätzlich um 0,0024 ha.

Aufgrund dieser Anordnung vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet um 0,3726 ha von 1258,4435 ha auf 1258,8161 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Folgende Flurstücke werden aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Groß Stavern (1858)	3	11/13, 238/11 und 239/11

Die Größe der auszuschließenden Fläche beträgt: 2,8432 ha

Aufgrund dieser Anordnung verändert sich das Flurbereinigungsgebiet um 2,8432 ha von 1258,8161 ha auf 1255,9729 ha. Die Änderung der Verfahrensgrenze ist in der anliegenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Zuziehung des Flurstücks erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen. Das Flurstück ist als Ausgleichsfläche für die geplanten Wegebaumaßnahmen im Flurbereinigungsgebiet vorgesehen.

Die Ausschließung der vorgenannten Flurstücke ist erforderlich, um die im Flurbereinigungsverfahren Groß Berßen festgelegten Verfahrensziele umzusetzen und insbesondere Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bereitzustellen. Die Änderung dient damit einer sachgerechten und zweckmäßigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens und liegt im Interesse der Beteiligten.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt insgesamt 0,3750 ha und entspricht rd. 0,03 % der bisherigen Verfahrensfläche von 1258,4435 ha. Die Änderung ist damit hinsichtlich ihrer Flächenrelation als geringfügig anzusehen.

Die Größe der auszuschließenden Flächen beträgt insgesamt 2,8432 ha und entspricht rd. 0,23 % der bisherigen Verfahrensfläche von 1258,8161 ha. Die Änderung ist damit hinsichtlich ihrer Flächenrelation als geringfügig anzusehen.

Unter Berücksichtigung des geringen Flächenumfangs und des mit der Zuziehung und Ausschließung verfolgten Zwecks stellt die Änderung keine wesentliche Änderung des bisherigen Verfahrens dar. Die Voraussetzungen für eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG liegen somit vor.

Zeitweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 Abs. 1, 4 und 5 FlurbG gelten für die neu zugezogenen Flurstücke bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a) und b) ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Anmeldung von unbekannten Rechten

Gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz in der z. Zt. gültigen Fassung sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen-, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserverwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser- oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften,
- f) Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 des FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser - Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser - Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen Widerspruch erhoben werden.

II. Ladung zur Einsichtnahme in die Ergebnisse der Wertermittlung

In der Flurbereinigung Klein Berßen – Stavern, Landkreis Emsland, wurden die Ergebnisse der Wertermittlung für die mit der 3. Anordnung vom 24.01.2024 sowie mit der 4. Anordnung vom 14.09.2026 zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogenen Flurstücke ermittelt. Die Ergebnisse der Wertermittlung werden gemäß des § 32 Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) zur Einsichtnahme ausgelegt und im Anhörungstermin erläutert.

Die Einsichtnahme erstreckt sich auf die Flurstücke, die mit der 3. Anordnung vom 24.01.2024 sowie der 4. Anordnung vom 14.09.2026 zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen wurden. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden unter anderem die Grundlage für die spätere Planabfindung.

Betroffene Flurstücke:

Anordnung	Gemarkung	Flur	Flurstücke
3. Anordnung	Groß Stavern	6	1/90
3. Anordnung	Holte – Lastrup	8	12/1
4. Anordnung	Klein Berßen	7	3/15

Die Ergebnisse der Wertermittlung liegen in der Zeit vom 28.09.2026 bis einschließlich 15.10.2026 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen zur Einsichtnahme aus. Eine Einsichtnahme außerhalb des Anhörungstermins ist nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Der Anhörungstermin gemäß § 32 FlurbG findet am

Donnerstag, den 15. Oktober 2026
in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems,
Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen,
im Büro 102 (1.Obergeschoss vom Haupteingang links)

Während dieser Zeit sind Vertreter der Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems -Geschäftsstelle Meppen-) anwesend, um die Ergebnisse der Wertermittlung auf Wunsch zu erläutern, jeden Beteiligten anzuhören und evtl. Einwendungen aufzunehmen. Sie können auch Einwendungen gegen die Wertermittlung fremder Grundstücke erheben.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von Beteiligten, die zu diesem Termin nicht erscheinen oder sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand erklären, angenommen wird, dass sie mit dem Ergebnis der Verhandlung einverstanden sind.

Sollten sich in der letzten Zeit Änderungen in den Eigentumsverhältnissen (Eigentümerwechsel, An- und Verkauf von Grundstücken) ergeben haben, wird darum gebeten, die betreffenden Unterlagen mitzubringen. Die Beteiligten können sich bei dem Termin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Hinweis

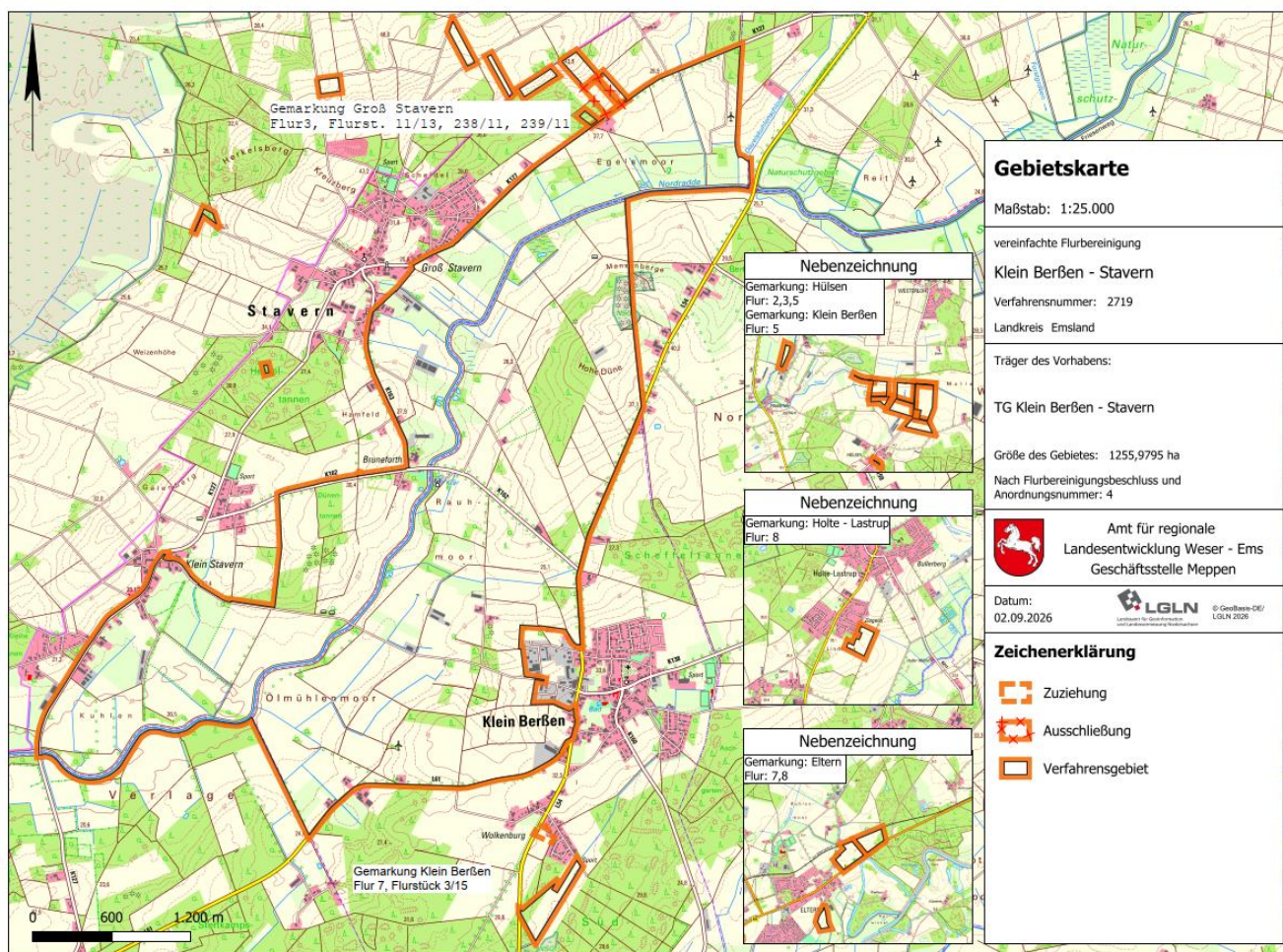
Gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhältlich.

Meppen, 22.09.2026

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN
Im Auftrag
Pohlmann



349 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachte Flurbereinigung Lage; Landkreis Emsland; 611-2701-012.0-1.0; Beendigung des Verfahrens

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Lage, Landkreis Emsland, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Am

Montag, 05.10.2026 – 0.00 Uhr

tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, sind durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 01.12.2023 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleichen nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.

Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Vor-aussetzungen sind gegeben.

Es sind gegen den Flurbereinigungsplan keine Beschwerden und Rechtsbehelfe eingelegt worden. Da der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, ist gemäß § 61 Satz 1 FlurbG die Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurecht usw.) können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

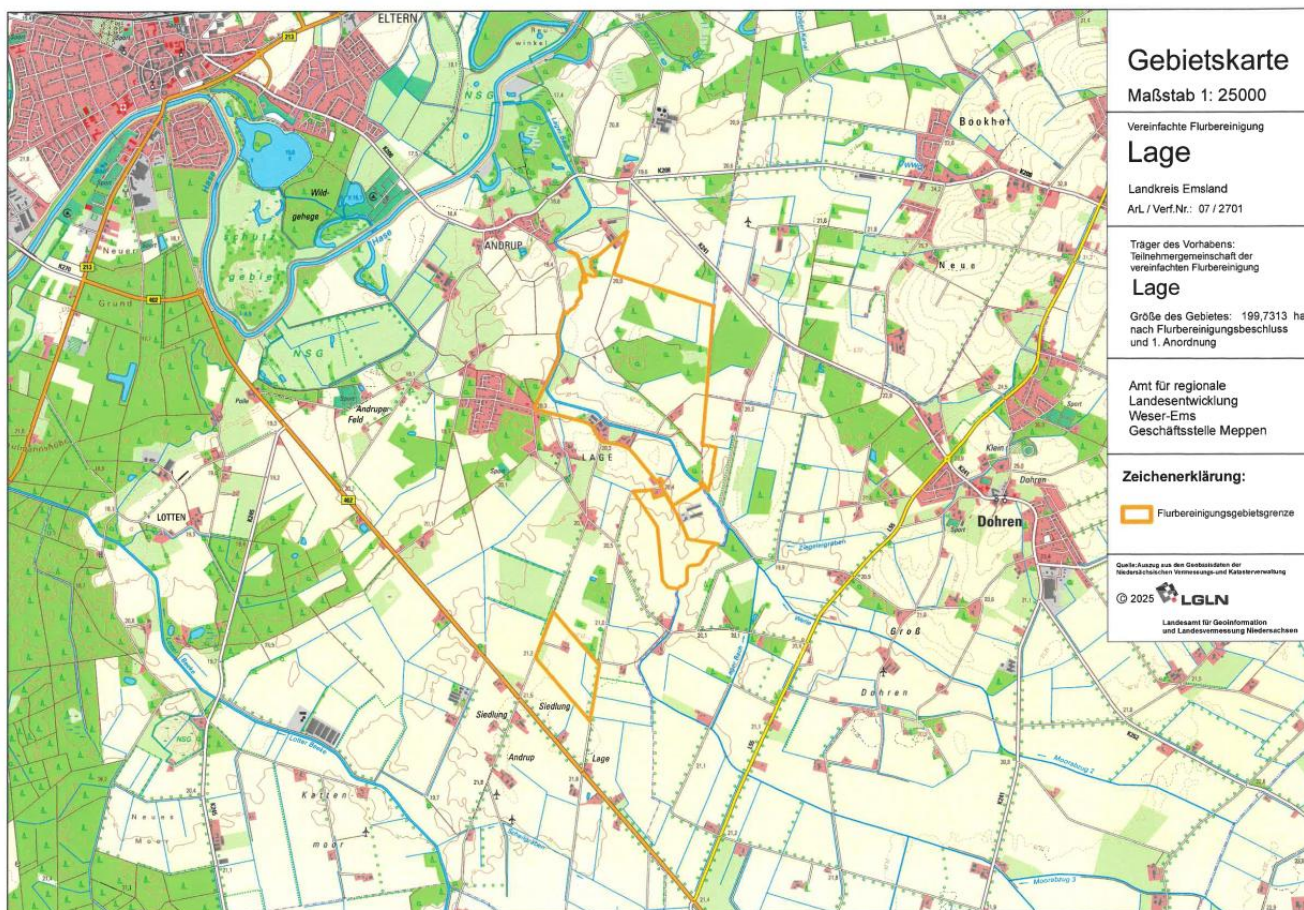
Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Obergericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an ovglg-poststelle@justiz.niedersachsen.de, gestellt werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Meppen, 23.09.2026

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
- GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN -
Im Auftrag
Pohlmann



350 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost; Landkreis Emsland; Öffentliche Bekanntmachung; Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung sowie Feststellung der Wertermittlungsergebnisse – Änderung des Umrechnungsfaktors

1. Feststellung der Wertermittlung – Änderung des Umrechnungsfaktors

In der vereinfachten Flurbereinigung Rühlertwist-Ost, Landkreis Emsland, werden die Änderungen der Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) festgestellt. Der Umrechnungsfaktor wird entsprechend den aktuellen Verhältnissen des Grundstückmarktes von 3.000,00 Euro/WV auf 3.600,00 Euro/WV erhöht.

Gründe:

Gemäß § 32 FlurbG sind die Ergebnisse der Wertermittlung von der Flurbereinigungsbehörde festzustellen, wenn die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt, die Ergebnisse den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert und begründete Einwände behoben worden sind.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost am 12.09.2023 festgestellt. Aufgrund einer Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes, sowie Veränderungen innerhalb des Gebietes sind die festgestellten Wertermittlungsergebnisse zu ergänzen bzw. anzupassen.

Die Nachweisungen über die Änderungen der Wertermittlung wurden in der Zeit vom 17.09.2026 bis einschließlich 23.09.2026 beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden den Beteiligten am 23.09.2026 im Anhörungstermin gemäß § 32 FlurbG erläutert. Den Beteiligten wurde Gelegenheit gegeben, die Ergebnisse einzusehen, sich hierzu zu äußern und Einwendungen vorzubringen.

Gegen die Ergebnisse der Wertermittlung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die Voraussetzungen des § 32 FlurbG für die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung liegen damit vor.

Die Anpassung des Umrechnungsfaktors ist erforderlich, um Geldausgleiche bei unvermeidbaren Mehr- oder Minderabfindungen entsprechend den Verhältnissen des aktuellen Grundstücksmarktes ausweisen zu können. Die Anpassung des Umrechnungsfaktors wurde mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft abgestimmt.

Die Änderungen der Ergebnisse der Wertermittlung werden somit gemäß § 32 Satz 3 FlurbG festgestellt.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

2. Vorläufige Besitzeinweisung in der vereinfachten Flurbereinigung Rühlertwist-Ost

I. Anordnung

In der vereinfachten Flurbereinigung Rühlertwist-Ost wird hiermit gemäß § 65 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (Bundesgesetzblatt I, Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2794)

die vorläufige Besitzeinweisung zum 01.11.2026
angeordnet.

Die vorläufige Besitzeinweisung wird gemäß § 65 Abs. 1 Satz 3 auf den in der anliegenden Karte dargestellten Teilbereich beschränkt.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 07.09.2026 aufgeführten Zeitpunkten und unter Beachtung der dort aufgeführten Regelungen gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf die in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über (§ 66 FlurbG).

Die rechtlichen Wirkungen dieser Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes (§§ 61 und 63 FlurbG).

1. Überleitungsbestimmungen

Maßgebend für den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft erörtert wurden und die allen Teilnehmern des Verfahrens zugänglich gemacht worden sind. Alle bisherigen Zwischenregelungen, die hiervon abweichen, werden aufgehoben.

Diese Überleitungsbestimmungen liegen für alle Beteiligten in der Zeit vom
01.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026

bei der Gemeinde Twist, Flensbergerstr. 7 in 49767 Twist, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Daneben sind die Überleitungsbestimmungen auf der Internetseite des ArL Weser-Ems (<https://www.arl-we.niedersachsen.de/> -> Förderung und Projekte -> Flurbereinigung -> Landkreis Emsland -> Flurbereinigung Rühlertwist-Ost) einsehbar.

Es wird jedem Teilnehmer dringend empfohlen, die Überleitungsbestimmungen einzusehen.

Mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über. Es dürfen daher nur noch die zugewiesenen neuen Grundstücke bewirtschaftet werden. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke (§ 66 Abs. 1 FlurbG).

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

2. Neue Feldeinteilung

Zur Erteilung von Auskünften über die neue Feldeinteilung sowie zur Erläuterung der Abfindungen und der Überleitungsbestimmungen stehen Bedienstete des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, für Einzelgespräche vom 26.10. bis zum 30.10.2026 nach vorheriger Terminabsprache zur Verfügung.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Für diese Besitzeinweisung wird hiermit die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.04.2026 angeordnet.

Dies bedeutet, dass eingelegte Rechtsbehelfe gegen diesen Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich des damit angeordneten Besitz- und Nutzungswechsels entfalten.

II. Begründung

Zur vorläufigen Besitzeinweisung:

In der vereinfachten Flurbereinigung Rühlertwist-Ost sind die gesetzlichen Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 FlurbG für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben.

Die Grenzen der neuen Grundstücke werden bis zum Übergabestichtag in die Örtlichkeit übertragen bzw. bei einem späteren Erntetermin auf Antrag erneut abgesteckt. Die endgültigen Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von den Beteiligten Eingebraachten liegen vor.

Es ist zweckmäßig und erforderlich, die vorläufige Besitzeinweisung zum jetzigen Zeitpunkt anzuordnen, damit die Beteiligten möglichst frühzeitig in den Besitz der neuen Grundstücke gelangen und die mit der Flurbereinigung verbundenen Vorteile nutzen können.

Darüber hinaus wird vermieden, dass die Verfahrensflächen aufgrund bestehender Unsicherheiten hinsichtlich der Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

Aus diesen Gründen ist die vorläufige Besitzeinweisung zum 01.11.2026 geboten.

Die Besitzeinweisung wird auf einen Teilbereich der Flurbereinigung beschränkt, da geplant wird, die Kompensationsfläche der Abtorfung im nördlichen Verfahrensteil zum Zeitpunkt der Ausführung des Flurbereinigungsplans in einen Bewirtschaftungsverband zu überführen. Da es sich bei der Kompensationsfläche um eine Sukzessionsfläche handelt, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden kann, ist eine vorläufige Besitzeinweisung für diesen Teilbereich nicht erforderlich.

Zur sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten geboten. Der Besitz- und Nutzungsübergang soll zum vorgesehenen Zeitpunkt einheitlich für alle von der vorläufigen Besitzeinweisung betroffenen Beteiligten erfolgen. Dadurch werden Übergangsschwierigkeiten vermieden und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neu zugewiesenen Grundstücke ermöglicht.

Eine unterschiedliche Handhabung des Besitz- und Nutzungsübergangs würde zu Unsicherheiten bei der Bewirtschaftung der Flächen führen. Eine Weiterbewirtschaftung der alten Grundstücke durch einzelne Beteiligte könnte zu einer Vermischung der bisherigen und der neuen Bewirtschaftungsverhältnisse und damit zu erheblichen betriebswirtschaftlichen und landeskulturellen Nachteilen für die übrigen Beteiligten und die Teilnehmergeinschaft führen.

Die sofortige Vollziehung dient zudem der zeitnahen Umsetzung der neuen Feldeinteilung und der Vermeidung von Nachteilen, die durch eine Verzögerung des Besitz- und Nutzungsübergangs entstehen könnten.

Des Weiteren werden durch die vorläufige Besitzeinweisung Flurstücke freigetauscht, die für den Ausbau des Wege- und Gewässernetzes benötigt werden. Eine Verzögerung des Besitzübergangs durch Widersprüche würde zu erheblichen Verzögerungen beim Ausbau der Wege- und Gewässer führen, was mit Nachteilen für den überwiegenden Teil der Beteiligten und die Teilnehmergeinschaft verbunden wäre.

Das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an einem einheitlichen und zeitnahen Besitz- und Nutzungsübergang überwiegen daher das Interesse etwaiger Widerspruchsführer, die bisherigen Grundstücke bis zur Entscheidung über ihren Rechtsbehelf weiter zu bewirtschaften.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist daher geboten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser- Ems, Theodor-Tantzen- Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser- Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung (§ 115 Flurbereinigungs-gesetz).

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der auf-schiebenden Wirkung beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäfts-stelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Vorschriften über den elektro-nischen Rechtsverkehr gestellt werden.

IV. Besondere Hinweise

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültige Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach gesetzlicher Vor-schrift (§ 59 Flurbereinigungs-gesetz) erst im noch folgenden Termin zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes vorgebracht werden. Zum Termin "Bekanntgabe des Flurbereini-gungsplanes" wird noch gesondert geladen; jeder Teilnehmer erhält dann ihn betreffende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan.

Das Widerspruchsrecht gegen den noch bekanntzugebenden Flurbereinigungsplan wird durch diese vorläufige Besitzeinweisung nicht beeinträchtigt.

2. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke erfolgt erst mit der Ausführung des noch aufzustellenden Flurbereinigungsplanes.
3. Bei flächenbezogenen Anträgen auf Agrarförderung sind nun bereits stets die Flurstücks-bezeichnungen und Flächengrößen der neuen Feldeinteilung nach dieser Besitzeinweisung anzugeben.
4. In diesem Flurbereinigungsverfahren werden zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personen-bezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können die Teilnehmer auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, erhältlich.
5. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekannt-machungen“ eingestellt.

6. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG in Verbindung mit der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Meppen, 24.09.2026

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN
Im Auftrage
UBBENJANS

351 Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems - Geschäftsstelle Meppen -; Überleitungsbestimmungen in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rühlertwist-Ost

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung wird nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, wie folgt geregelt:

1. Termin zur Inbesitznahme der Landabfindungen:

Die Beteiligten werden zum 01.11.2026 in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig eingewiesen. Nach § 65 Abs. 1 FlurbG sind die Grenzen in die Örtlichkeit übertragen. Die neuen Grundstücke sind durch topografische Bezugspunkte und naturräumliche Grenzen (z. B. Gräben, Hecken, etc.) erkennbar; erforderlichenfalls wurden weitere Grenzen durch physische Grenzzeichen kenntlich gemacht. Der Anspruch, auf Antrag eine Erläuterung der Grenzen an Ort und Stelle zu erhalten, bleibt unberührt. Ab der vorläufigen Besitzeinweisung sind für die Bewirtschaftung der Flächen die neuen Grenzen maßgeblich und nicht mehr eventuell noch vorhandene alte Grenzsteine.

Sollte in Einzelfällen auf landwirtschaftlich bestellten Flächen eine Ernte bis zum 01.11.2026 nicht erfolgt sein, ist unter den Beteiligten eine Regelung zu treffen. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen ist über den verspäteten Erntetermin zu informieren, damit ggf. eine erneute Absteckung zeitnah nach der Ernte erfolgen kann.

Des Weiteren werden folgende Übergabetermine festgelegt:

- | | | |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Sonstige Flächen, Straßen, Wege, Gewässer | 01.11.2026 |
| 1.2 | Holzungsflächen (soweit nicht ausdrücklich unter
Nr. 2.- 4. anderes festgelegt ist) | 01.11.2026 |
| 1.3 | Kompost-, Dünger- und Erdhaufen müssen vom Alteigentümer bis zum 01.11.2026 abgefahren werden; andernfalls gehen sie in das Eigentum der Planempfänger über. | |

- 1.4 Mieten, Silos und Strohhaufen müssen vom Alteigentümer einschließlich der Abdeckplanen und Abfallreste bis zum 01.11.2026 beseitigt werden; andernfalls kann in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde der neue Besitzer sie auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen.
- 1.5 Zäune und Einfriedigungen müssen vom Alteigentümer bis zum 01.03.2027 entfernt werden; andernfalls kann in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde der neue Besitzer sie auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen.
- 1.6 Feldscheunen, leerstehende alte Häuser, Fahrsilos, Brunnen und sonstige ähnliche Bestandteile müssen vom Alteigentümer bis zum 01.03.2027 in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde abgebrochen, Schutt, Mauerwerk und Fundamente bis zu einer solchen Tiefe beseitigt werden, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ungehindert möglich ist. Alte Anlagen dieser Art, die bis zum 01.03.2027 nicht beseitigt sind, gehen ohne Entschädigung auf den neuen Besitzer über. In Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde kann der neue Besitzer diese Anlagen auf Kosten und Gefahr des bisherigen Eigentümers beseitigen. Bei einer Beseitigung sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen.
- 1.7 Dränagen
gehen auf den neuen Besitzer über und sind von diesem zu unterhalten.

Am Abend des vorhergehenden Tages muss die Räumung vollständig erfolgt sein. Die Grundstücke sind in ungeschältem Zustand zu übergeben. Am aufgeführten Tage kann der Planempfänger mit der Bestellung beginnen und die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen, Stauden oder dergl. auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers beseitigen. Vorher ist mit dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen Rücksprache zu halten.

Ackerflächen, auf denen Winterfrüchte (z.B. Wintergetreide, Winterraps) stehen, gehen ebenfalls zu dem Übergabestichtag am 01.11.2026 über. Bezüglich der aufstehenden Kulturen müssen sich Altbesitzer und Neubesitzer einigen. Sofern eine Einigung nicht erzielt wird, ist spätestens bis zum 15.12.2026 das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen zu beteiligen. Anderweitige Abmachungen unter den Beteiligten über frühere Inbesitznahmen der neuen Grundstücke sind zulässig und erwünscht, werden aber nicht vom ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen beaufsichtigt; hierbei sind die Bestimmungen der Agrarfördermaßnahmen und etwaiger Agrarumweltprogramme zu beachten.

Abweichungen von den oben unter 1.1 bis 1.7 angegebenen Zeitpunkten können im Einzelfall vereinbart werden. Sofern Flächen verpachtet sind, müssen die Verpächter ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung unterrichten.

In Zweifelsfragen ist das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen zu beteiligen bzw. zu informieren.

2. Holzbestände, Bäume, Sträucher, Hecken

Der Holzbestand (Bäume, Sträucher, Hecken) geht mit dem in der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung genannten allgemeinen Übergangstermin (01.11.2026) auf den Planempfänger über.

Das Entfernen von Bäumen und Sträuchern ist nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen erlaubt. Dies gilt auch für Bäume und Sträucher, die in den neuen Grundstücken liegen und eine Bewirtschaftung erschweren.

Auf die schon früher bekanntgemachten Bestimmungen des § 34 FlurbG wird in diesem Zusammenhang nochmals besonders hingewiesen. Danach gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Die Nutzung von Flächen mit mehrjährigen Dauer- und Sonderkulturen wie z.B. Spargel, Erdbeeren oder Weihnachtsbäumen, etc. sowie die Bepflanzung mit nachwachsenden Lieferanten von Brennstoffen, wie z.B. Miscanthus darf ebenso nicht ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde, beseitigt werden.
3. Obstbäume und Strauchobst
Noch verpflanzbare Obstbäume und Beerensträucher können vom alten Eigentümer verpflanzte werden. Über die Entschädigung für stehenbleibende Obstbäume und -sträucher soll sich der Planempfänger möglichst mit dem alten Eigentümer einigen. Erfolgt dies nicht, so kann jeder von beiden bis zum 01.03.2027 die Festsetzung der Entschädigung gem. § 50 (2) FlurbG schriftlich beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen beantragen.
4. Wälle/Hecken
Vorhandene Hecken und Wälle mit oder ohne aufstehendem Holz stehen weiterhin unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes bzw. des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Die unerlaubte Beseitigung wird nach Maßgabe der Bestimmung geahndet.
5. Durchlässe, Überfahrten und Zuwegungen
Die Durchlässe und sonstigen Überfahrten sind von den Planempfängern der beteiligten neuen Grundstücke zu unterhalten. Hierzu gehört auch, dass sie offengehalten werden. Schadhafte Durchlässe sind auf Verlangen des neuen Besitzers vom alten Eigentümer auf dessen Kosten grundsätzlich bis zum 01.03.2027 so instand zu setzen, dass ein ungehinderter Wasserabfluss gewährleistet ist.

Fehlt die Zuwegung zu den neuen Grundstücken über Wegeseitengräben und Vorfluter, stellt die Teilnehmergeinschaft diese auf Antrag her, sofern diese zur Herstellung der wertgleichen Abfindung erforderlich ist. Die Abmessung der Durchlässe oder sonstigen Überfahrten bestimmt das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen unter Beteiligung des betroffenen Planempfängers.

Sind Durchlässe und Überfahrten nicht vorhanden und können sie noch nicht hergestellt werden, so muss der Grundstücksnachbar die vorübergehende Überfahrt über seine Fläche dulden. Die aufstehenden Früchte sind weitestgehend zu schonen.

6. Grenzzeichen usw.

Die Grenzpunkte der neuen Grundstücke werden durch Holzpflocke, auf denen soweit erforderlich die Ordnungsnummern der eingewiesenen Landempfänger angegeben sind, kenntlich gemacht. Jedem Grundstückseigentümer wird anheimgestellt auf eigene Kosten eine dauerhafte Sicherung der neuen Grenzpunkte durch z.B. Eichenspaltpfähle, Kunststoffrohre etc. neben den neuen Grenzpunkten anzubringen.

Grenz- und Vermessungsmaße (Steine, Kunststoffmarken, Rohre und dergl.) dürfen bei allen auszuführenden Arbeiten durch die Beteiligten nicht beseitigt, verändert oder beschädigt werden (§ 9 des Nieders. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 25.05.2018). Bei Zuwiderhandlungen sind die Wiederherstellungskosten von dem Schadensverursacher zu tragen. Darüber hinaus kann bei mutwilliger Zerstörung ein Bußgeld eingezogen werden.

7. Düngezustand

Ein Ausgleich bei unterschiedlichen Düngezuständen auf den alten und den neuen Grundstücken findet nicht statt. Die alten Eigentümer / Bewirtschafter sind verpflichtet, den Planempfängern die aktuellen Bodenuntersuchungsergebnisse für die nach Düngerecht zu erstellenden Düngebedarfsermittlungen auszuhändigen.

8. Pachtverhältnisse

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch die Flurbereinigung nicht aufgehoben, doch geht der Pachtanspruch des Pächters von dem alten Eigentum des Verpächters auf dessen neue Grundstücke über. Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich die Parteien nicht, so entscheidet auf Antrag das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen nach Maßgabe der §§ 68, 70 und 71 des FlurbG. Im Falle des § 70 Abs. 2 a.a.O. (Auflösung des Pachtverhältnisses wegen wesentlicher Erschwerung) ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse sind spätestens 3 Monate nach der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung beim ArL WE, Geschäftsstelle Meppen zu stellen (§§ 66 (2), 71 FlurbG).

9. Direktzahlungen, Konditionalität und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) allgemein

Für alle Anträge von flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 23 Abs. 1 GAPKondV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafters befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend. Sofern Flächen verpachtet sind, obliegt es den Verpächtern, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschafter, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten Sammelantrag mit sich bringen (z.B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen.

Verstöße gegen die Fördervoraussetzungen oder gegen Bestimmungen der Konditionalität werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Sanktionen führen.

10. Spezielle Verpflichtungen im Bereich der Öko-Regelungen und der Konditionalität
Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass eine im Sammelantrag für die Teilnahme an einer Öko-Regelung gekennzeichnete Fläche einem anderen Betrieb zugeordnet wird. Auch kann eine solche Fläche im Rahmen der Konditionalität für die Einhaltung der Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) speziellen Anforderungen unterliegen. Für diesen Fall müssen die neuen Bewirtschafter die bestehenden Verpflichtungen (Öko-Regelungen und Konditionalität) weiter einhalten, damit es nicht zu Kürzungen und Sanktionen kommt. Insbesondere die Regelungen zu GLÖZ 7 (Fruchtfolge) sind bei neu zugeordneten Flächen für den jeweiligen Bewirtschafter in den Folgejahren zu beachten.

Die neuen Bewirtschafter werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit den vorherigen Bewirtschaftern der ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob auf der Fläche spezielle Verpflichtungen aus den Öko-Regelungen bzw. der Konditionalität bestehen.

Bisheriger und neuer Bewirtschafter müssen sich also untereinander über die Bewirtschaftungsmodalitäten bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschafters einigen, um die Voraussetzungen für die Prämienengewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten.

11. Dauergrünland
Der Dauergrünlandschutz wird als GLÖZ-Standard im Rahmen der Konditionalität umgesetzt. Im Rahmen der vorläufigen Besitzeinweisung behält jede betroffene Fläche grundsätzlich ihren Status, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der Dauergrünlandstatus ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden. Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, wenn etwa Dauergrünland in eine andere landwirtschaftliche Nutzung umgewandelt wird und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll. Ersatzflächen für den genehmigten Umbruch von Dauergrünland (Kulturcode 444) unterliegen besonderen Regelungen und dürfen nicht umgewandelt werden. Bei Flächen außerhalb von ausgewiesenen Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2-Kulisse), die ab dem 01.01.2021 zu Dauergrünland geworden sind, gilt ein vereinfachtes Verfahren. Solche Flächen können nach Anzeige ohne Ersatzfläche umgewandelt werden.

Auf das absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von umweltsensiblen Dauergrünland, welches bereits zum 01.01.2015 den Dauergrünlandstatus hatte und in einem Natura2000-Gebiet oder einem Vogelschutzgebiet liegt, wird hingewiesen. Gleiches gilt ab dem 01.01.2024 für Dauergrünlandflächen, die in ausgewiesenen Feuchtgebieten und Mooren (GLÖZ 2-Kulisse) liegen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde Auskunft zum Dauergrünlandstatus der Flächen erteilen.

12. Besonderheiten bei den AUKM für Flächen in Bremen, Hamburg und Niedersachsen (Richtlinie AUKM)
Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen vom neuen Bewirtschafter beachtet werden.

Beseitigt der neue Bewirtschafter die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUKM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die angebaute Kultur zu erhalten.

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragsstellers verbleiben.

Ansonsten werden alle übrigen AUKM-Verpflichtungen (sowohl Grünland als auch Ackerland betreffend) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z.B. die erforderliche Gebiets- und Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird (gemäß § 2 NEFG-VO).

Sobald sich Fragen zu prämierechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschafter sich mit der für sie zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung setzen.

13. Grenzabstände

Bei der Errichtung von Einfriedigungen aus totem Material sowie bei der Anpflanzung von Hecken, Bäumen und Sträuchern sind hinsichtlich der Grenzabstände die Vorschriften des Nieders. Nachbarrechtsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten (insbesondere das "Schwengelrecht" gem. § 31, Abs. 1). Auskunft darüber erteilt das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen.

Einfriedigungen aus totem Material dürfen an oberirdischen Gewässern nur in Abstimmung mit dem zuständigen Unterhaltungsverband und den Wasser- und Bodenverbänden gesetzt werden, damit eine Unterhaltung der Gewässer ungehindert durchgeführt werden kann. Betreffend die Unterhaltung der Gewässer sind die Satzungsbestimmungen des Unterhaltungsverbandes und der Wasser- und Bodenverbände zu berücksichtigen. Einfriedigungen an neuen Anpflanzungen und Wallhecken dürfen nicht näher als 1,25 m von der letzten Pflanzreihe gesetzt werden.

Wo Acker an Gewässer angrenzt, muss ein mindestens 1,00 m breiter Streifen von der oberen Böschungskante unbeackert bleiben.

Das Wenden mit Wirtschaftsgeräten auf den Wegen zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ist nicht zulässig.

14. Unterhaltung der neuen Anlagen

Die im Flurbereinigungsgebiet von der Teilnehmergeinschaft neu angelegten Wege, Gewässer und dazugehörigen Bauwerke sowie Anpflanzungen - im folgenden Anlagen genannt - sind von den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen endgültigen Eigentümern vom Tage der Abnahme an zu unterhalten. Etwaige Nebenbenutzungen dieser Anlagen stehen in dieser Übergangszeit dem Unterhaltungspflichtigen zu.

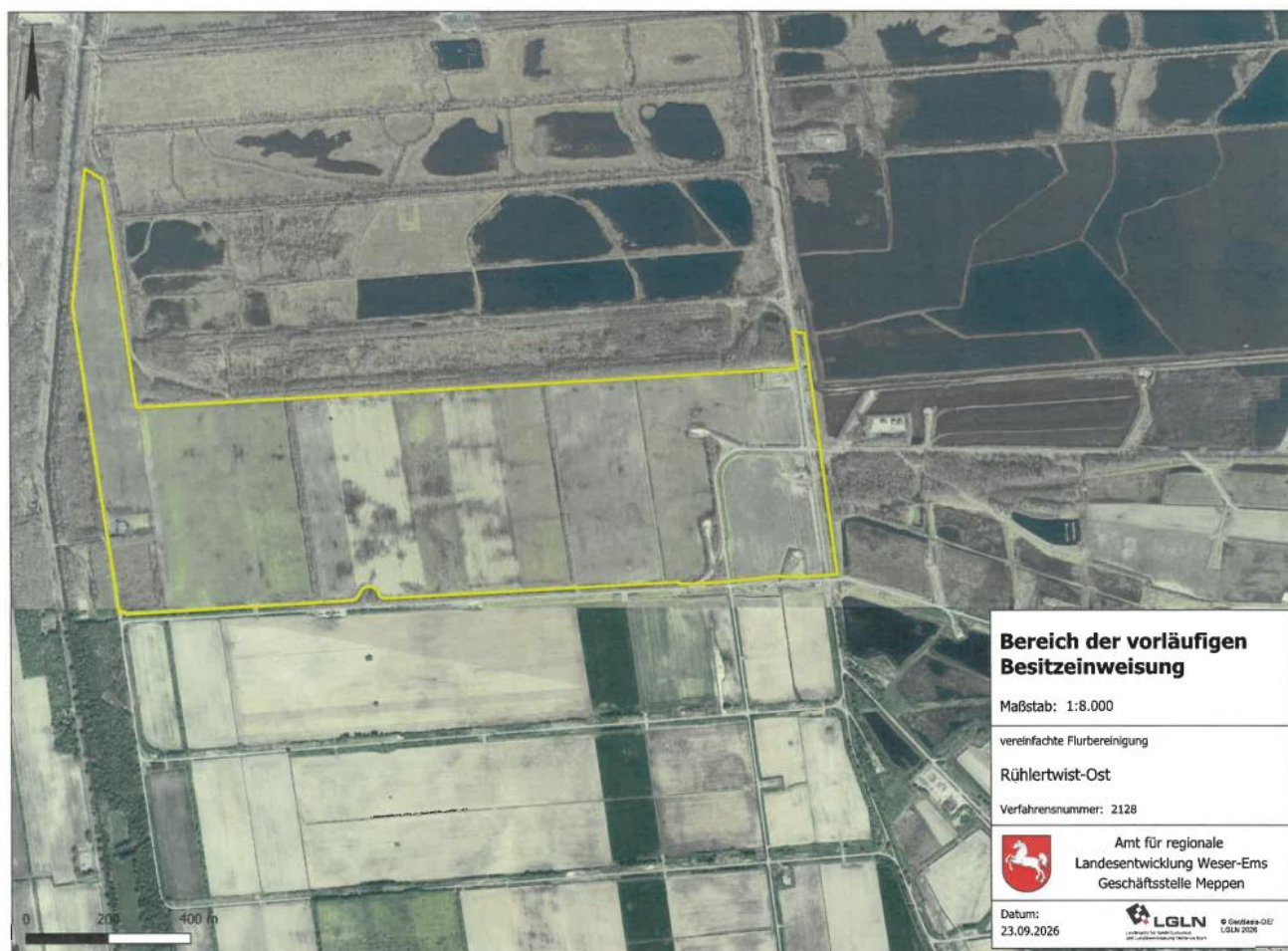
Die beibehaltenen Wege, Gewässer und Bauwerke sind solange von den bisherigen Unterhaltungspflichtigen zu unterhalten, bis sie den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen endgültigen Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen übergeben sind. Bestehende Verbandsgewässer verbleiben bei dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

15. **Planinstandsetzungen**
Arbeiten, die notwendig sind, um die neuen Grundstücke zur Bewirtschaftung instand zu setzen, sind grundsätzlich vom neuen Besitzer selbst auszuführen. Wenn diese im Einzelfall das Maß der den übrigen Beteiligten zur Last fallenden Arbeiten erheblich übersteigen, kann der betroffene Beteiligte die Ausführung der Arbeiten durch die Teilnehmergeinschaft beantragen. Evtl. Anträge sind bis zum 01.03.2027 schriftlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen zu stellen. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen entscheidet nach entsprechender Prüfung, ob eine Ausführung durch die Teilnehmergeinschaft erfolgt.
16. **Zweifelsfragen / Streitigkeiten**
In allen Fällen, in denen sich Zweifelsfragen ergeben oder es sogar zu Streitigkeiten zwischen den Beteiligten kommt, können die Beteiligten eine Regelung beim ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen beantragen.
17. **Erzwingen von Handlungen oder Unterlassungen**
Für die Erzwingung der Anordnungen der Überleitungsbestimmungen gelten die Vorschriften des § 137 FlurbG, insbesondere können die nach diesen Überleitungsbestimmungen auszuführenden Handlungen und vorgeschriebenen Unterlassungen mit den Mitteln des Verwaltungszwanges (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) durchgesetzt werden.
18. **Rechtsnachfolge**
Im Falle der Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen ihren Rechtsnachfolgern mitzuteilen (§ 15 FlurbG).

Der Käufer hat das bis zum Erwerb durchgeführte Verfahren gegen sich gelten zu lassen (§ 15 FlurbG).

Meppen, 07.09.2026

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN
Im Auftrage
EILERS



Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat
Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende
Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in
Meppen zu richten.
Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amtsblatt> veröffentlicht.